

---

Werkleiter: Herr Hurtenbach  
Sachbearbeiter: Herr Hurtenbach (Tel. 02641/975-231)  
Aktenzeichen:  
Vorlage-Nr.: AWB/461/2023

---

**Tagesordnungspunkt**

<b>Beratungsfolge:</b>	<b>Sitzung am:</b>	<b>ö/nö:</b>	<b>Zuständigkeit:</b>
Werksausschuss des Abfallwirtschaftsbetriebes	12.06.2023	öffentlich	Vorberatung
Kreistag		öffentlich	Entscheidung

**Abfallwirtschaftskonzept Landkreis Ahrweiler - Fortschreibung 2023-2028**

---

***Beschlussvorschlag:***

Der Werksausschuss stimmt dem Entwurf des Abfallwirtschaftskonzepts zu und empfiehlt dem Kreistag nach der erfolgten Verbändeanhörung die Beschlussfassung.

---

### **Darlegung des Sachverhalts / Begründung:**

Nach § 6 Abs. 2 LKrWG haben die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger Abfallwirtschaftskonzepte unter Beachtung des Abfallwirtschaftsplans des Landes zu erstellen. Das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität Rheinland-Pfalz (MKUEM) hat im März 2023 einen neuen Leitfaden für Erstellung der Abfallwirtschaftskonzepte der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger erlassen. Die Abfallwirtschaftskonzepte haben dabei in Form einer geänderten Nomenklatur zu enthalten:

1. Die Ziele der Kreislaufwirtschaft und des kommunalen Stoffstrommanagements,
2. Darstellung der getroffenen und geplanten Maßnahmen zum kommunalen Stoffstrommanagement, insbesondere zur Identifikation von Stoffstrompotentialen auf örtlicher und überörtlicher Ebene sowie zur Schaffung und Vernetzung von Erfassung- und Verwertungsstrukturen und der handelnden Akteure,
3. Darstellung der getroffenen und geplanten Maßnahmen der Vermeidung, der Vorbereitung zur Wiederverwendung, des Recyclings, der sonstigen Verwertung und zur Beseitigung von Abfällen in ihrer zeitlichen Abfolge und unter Bewertung ihrer Umweltverträglichkeit,
4. Begründung der Notwendigkeit der Abfallbeseitigung, insbesondere Angaben zur mangelnden Verwertbarkeit aus den in § 7 Abs. 4 KrWG genannten Gründen,
5. Darlegung der vorgesehenen Entsorgungswege sowie Angaben zur notwendigen Standort- und Anlagenplanung und ihrer zeitlichen Abfolge,
6. die Kostenschätzung der geplanten Maßnahmen.

Nach den §§ 4 Abs. 8 und 6 Abs. 3 der Betriebssatzung des AWB entscheidet über die Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzepts der Kreistag.

Anliegende Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzepts (**Anlage 1**) enthält alle bisher in den drei Workshops des Arbeitskreises Abfall am 08.04.2022, 02.08.2022 und 12.05.2023 beratenen Weiterentwicklungen des bisherigen Konzepts, die für die Abfallwirtschaft ab 2023 von Bedeutung werden.

Vor der Verabschiedung der Abfallwirtschaftskonzepte der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder deren Fortschreibung sind die im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie die Selbstverwaltungskörperschaften der Wirtschaft zu hören (**Anlage 2**), die im Bereich des jeweiligen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers tätig sind.

Nach der Beschlussfassung durch den Werksausschuss erfolgt die gesetzlich vorgeschriebene Verbändeanhörung, anschließend die Vorlage an den Kreistag mit Beschlussfassung über das Konzept.

Die Verwaltung empfiehlt dem Kreistag den Beschluss des anliegenden Entwurfes, nachdem der Werksausschuss diesem in seiner Sitzung am 12.06.2023 zugestimmt hat.

Cornelia Weigand  
Landrätin

***Anlagen zur Vorlage:***

Anlage 1: Abfallwirtschaftskonzept Landkreis Ahrweiler – Fortschreibung 2023-2028

Anlage 2: Rückmeldungsübersicht der Anhörungen

Anlage 2-1: Schutzgemeinschaft Deutscher Wald

Anlage 2-2: Nabu Deutschland

Anlage 2-3: Landesaktionsgemeinschaft Natur und Umwelt